



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der **Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen**
über die **Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Eschenau im Hausruckkreis

2021-36796



Bezirkshauptmannschaft
Grieskirchen

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Manglburg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im Juni 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 11. Jänner 2021 bis 16. Februar 2021 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und der Voranschlag für das Jahr 2020 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG.....	15
FREMDFINANZIERUNGEN	17
DARLEHEN	17
„GEMEINDE-KG“	18
GELDVERKEHRSSPESEN	18
KASSENKREDIT	18
RÜCKLAGEN.....	18
HAFTUNGEN/LEASING.....	18
PERSONAL	19
DIENSTPOSTENPLAN.....	20
MITARBEITERGESPRÄCHE	20
ORGANISATION.....	20
BEZUGSVERRECHNUNG	20
ARBEITSZEIT	21
REINIGUNG	21
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	21
BAUHOF	22
WINTERDIENST.....	23
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	24
ABWASSERBESEITIGUNG.....	24
ABFALLBESEITIGUNG	27
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	28
FEUERWEHRWESEN.....	28
KINDERGARTEN – GASTBEITRAG	29
SCHÜLERAUSSPEISUNG	30
INSTANDHALTUNGEN.....	30
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	31
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	32
VERSICHERUNGEN	32
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	32
ANSCHLUSSVERPFLICHTUNG.....	34
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	34
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	35
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	35
VERWALTUNGSABGABEN	35
ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE UND MAHNWESEN	36
LUSTBARKEITSABGABE	36
HUNDEABGABE.....	36
GEMEINDEVERTRETUNG	37
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	37
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	37
SITZUNGSGELD	37

AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	38
ALLGEMEINES	38
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	38
INVESTITIONSVORSCHAU.....	38
SCHLUSSBEMERKUNG.....	39

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Festzustellen war, dass die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 ihren ordentlichen Haushalt stets mit einem Budgetüberschuss abschloss. Vor allem die verminderten Finanzzuweisungen sowie die gestiegenen Umlagen-Transferzahlungen verringerten die Haushaltsüberschüsse in den Jahren 2018 und 2019. Die gute Finanzsituation resultierte neben den gestiegenen Ertragsanteilen auch aus der kompakten und überschaubaren Infrastruktur in der Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis. Der sehr geringe Nettoaufwand für Darlehen trägt ebenfalls positiv dazu bei. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde aufgrund der Nähe zur Nachbargemeinde Neukirchen am Walde über keine eigenen Einrichtungen wie Schulen, Kinderbetreuung, Schülerausspeisung und Freibad verfügt.

Festgehalten wird, dass sich die Corona-Krise auch auf die finanzielle Situation der Gemeinde im hohen Maße auswirken wird. Vor allem die massiven Einbrüche bei den Ertragsanteilen und bei der Kommunalsteuer prägten die Gemeinde im Jahr 2020. Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen negativen Entwicklung der Ertragsanteile sollte sich die Gemeinde künftig weiterhin auf die Kernaufgaben beschränken und die im Prüfungsbericht aufgezeigten Empfehlungen umsetzen. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren. Damit künftig auch ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.

Fremdfinanzierungen

Die Gemeinde erhält im Rahmen der Kanalbauten Annuitätenzuschüsse, sodass seit dem Jahr 2019 kein Nettoschuldendienst zu leisten ist. Die wesentliche Verbesserung des Nettoaufwands im Jahr 2019 lag am Auslaufen des Kanalbaudarlehens „BA 02“ Mitte des Jahres 2018, da für dieses Darlehen weiterhin Annuitätenzuschüsse gewährt werden. Die generell gute Finanzsituation resultiert aus den hohen Tilgungs- und Zinszuschüssen in Verbindung mit den niedrigen Zinsen. Am Ende des Jahres 2019 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 1.899.900 Euro bzw. rund 1.800 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt liegt.

Bei 2 variablen Darlehen beträgt der Zinssatz 0,997 %, wobei 1 Darlehen bereits mit Ende 2022 ausläuft. Die Gemeinde verfügte am Ende des Jahres 2019 auch über eine Rücklage (55.500 Euro), die sich aus erzielten Betriebsüberschüssen (Gebühreneinnahmen und Annuitätenzuschüssen) zusammensetzt. Hinsichtlich des aktuellen Zinssatzes (0,997 %) bei dem Darlehen „ABA – BA 03“ (Laufzeit bis 2028) könnte im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden. Auch könnte mit der angeführten Rücklage eine vorzeitige Darlehenstilgung in Erwägung gezogen werden.

Personal

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis zwischen 12,0 % und 14,7 %. Die Werte sind als sehr günstig einzustufen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde keinen eigenen Kindergarten hat. Damit scheint für diesen Bereich kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen.

Das Arbeitszeitmodell in der Gemeinde sieht sowohl für die Verwaltung als auch den Bauhof fixe Arbeitszeiten vor. Beim Parteienverkehr tritt die Gemeinde sehr großzügig auf, indem sie das Gemeindeamt für Bürgeranliegen während der gesamten Betriebszeit offen hält. Aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitern in der Verwaltung gestaltet sich eine Gleitzeitregelung ohne Adaption der Parteienverkehrszeiten in der Praxis als schwer umsetzbar.

Eine weitest gehende Einschränkung des Parteienverkehrs auf den Vormittag sollte von der Gemeinde ins Auge gefasst werden, um den Bediensteten zeitweise ein ungestörtes Bearbeiten der Verwaltungssachen zu ermöglichen. Das derzeitige Arbeitszeitmodell und deren händische Erfassung sind nicht mehr zeitgemäß. Es wird angeregt, die Arbeitszeiten in der Verwaltung sowie im Bauhof zu flexibilisieren bzw. eine flexible Dienstzeitregelung einzuführen, wodurch Arbeitsspitzen besser abgedeckt werden können. Darüber hinaus wird auch eine elektronische Zeitaufzeichnung empfohlen.

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 45.400 Euro und rund 85.100 Euro bewegten. In diesem Zeitraum wurden jährlich die Benützungsgebühren, aber auch die Grundgebühren erhöht. Hauptgrund jedoch für die jährlich höheren Überschüsse war das Auslaufen des Kanalarlehens „BA 02“ Mitte des Jahres 2018, da für dieses Darlehen weiterhin Annuitätzuschüsse gewährt werden. Die generell gute Finanzsituation resultiert aus den hohen Tilgungs- und Zinszuschüssen in Verbindung mit den niedrigen Zinsen.

Festzustellen war, dass die Gemeinde keine Kanalordnung beschlossen hat. Jede Gemeinde, in der eine öffentliche Kanalisation betrieben wird, hat durch Verordnung des Gemeinderats (Kanalordnung) die Einleitungsbedingungen festzulegen, sofern diese nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer des zu entsorgenden Objekts und dem Kanalisationsunternehmen zugrunde gelegt werden. Eine Kanalordnung regelt ua. auch die Herstellung des Hausanschlusses sowie Bestimmungen zur Kostentragung. Die rechtliche Grundlage bildet der § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001). Die Gemeinde hat gemäß den Bestimmungen des Oö. AEG 2001 eine Kanalordnung zu beschließen. Darüber hinaus ist die Bestimmung „Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen“ in die Kanalordnung unter dem Punkt „Vorschriften für die Anschlussleitungen“ aufzunehmen.

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dachgeschoss – Meldepflicht) generell schwierig. Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung der Kanalgebührenordnung § 6 (Entstehen des Abgabenspruchs) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden zweckgebundene Rücklagen von rund 261.900 Euro. Die Einhebung und Verwendung von Überschüssen aus der Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Im Zusammenhang mit der Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ stehen. Sofern kein Bedarf an einer Projektfinanzierung gegeben ist, kann eine Zweckbindung auch dadurch erreicht werden, dass überschüssige Mittel aus dem Betrieb für eine Sondertilgung von Kanalarlehens oder die Bildung einer zweckentsprechenden Rücklage verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist zukünftig vom Gemeinderat zu beschließen und dementsprechend zu dokumentieren. Die bestehenden Betriebsmittelrücklagen sind im Hinblick auf die Thematik des „Inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Feuerwehrwesen

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren lagen im Jahr 2018 bei rund 21 Euro und erhöhten sich in den Jahren 2017 und 2019 auf durchschnittlich rund 30 Euro pro Jahr. Die Gemeinde liegt damit über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ (2021: 10.300 Euro je Feuerwehr).

Die hohen Aufwendungen im Jahr 2019 begründen sich auch durch den Instandhaltungsaufwand, wobei hier 2 Reparaturen (Turbolader, Kupplung) herausstechen. Auch zu hohen Ausgaben führen einerseits die vermehrten Ankäufe von Ausrüstungsgegenständen und andererseits die jährlichen Transferzahlungen an die Freiwilligen Feuerwehren zur Abdeckung diverser Ausgaben, was in Summe einem Globalbudget gleichkommt. Festgehalten wird, dass die Betriebskosten der 2 Zeughäuser rund 1/3 der Gesamtausgaben ausmachen. Vor allem belasten die hohen Heizkosten vom Zeughaus Eschenau (rund 4.000 Euro pro Jahr) das Feuerwehrbudget. Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen. Vor allem bei größeren Anschaffungen im Bereich der Betriebsausstattung wäre eine Kostenteilung anzudenken bzw. empfehlenswert. Überdies sollte die Einführung eines Globalbudgets überlegt werden.

Der Gemeinderat hat am 15. November 2016 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. Auch war aus dem Gemeindebudget ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum keine Einnahmen durch Einsatzverrechnung verbucht wurden. Die Gemeinde hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

Kindergartentransport

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde im Jahr 2019 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 10 Euro brutto je Kind eingehoben, welcher jedoch nicht ausgabendeckend war. Bei Einnahmen von rund 1.500 Euro und Ausgaben von rund 5.400 Euro verblieb ein hoher Fehlbetrag von rund 3.900 Euro. Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts wird eine schrittweise Annäherung an die Ausgabendeckung empfohlen. Mit einem Kostenbeitrag von 31 Euro netto im Monat könnten die anfallenden Kosten bedeckt werden. Der Kostenbeitrag sollte schrittweise auf 25 Euro/Monat angepasst werden.

Aufschließungsbeiträge – Versäumnisse

Eingangs wird festgehalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen seit Jahren im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung feststellt, dass keine Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen sowie Kanalanschlussgebühren verbucht werden. Aufgrund dieser Erkenntnis in der Bauverwaltung wurde bei der Gebarungseinschau eine Stichprobe (30 Grundstücke) bei den in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften gezogen.

Dabei stellte sich heraus, dass bei gut der Hälfte (17 Grundstücken) keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden, obwohl die Voraussetzungen durch die vorhandene Infrastruktur der Gemeinde gegeben waren. Lt. Oö. ROG 1994 wären davon bei rund 10 Grundstücken bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Kanal und großteils Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Bei den restlichen 7 Grundstücken wären ab dem Jahr 2016 Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben gewesen, da diese im Jahr 2015 in Bauland umgewidmet wurden.

Grundsätzlich sind Einnahmen gemäß § 40 Abs. 1 Oö. GemHKRO rechtzeitig und vollständig zu buchen. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen zeitnah eine Vorschreibung durchzuführen. Jedenfalls hat die Gemeinde die noch nicht verjährten AufschlieÙungsbeiträge unverzüglich aufzuarbeiten und vorzuschreiben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Untrennbare wirtschaftliche Einheit

Seitens der Gemeinde wurde bei einem Teil der unbebauten Grundstücke eine untrennbare wirtschaftliche Einheit mit dem angrenzenden bebauten Grundstück gesehen. Ein weiterer Grund für die Menge an Versäumnissen lag an der damaligen Überarbeitung des Flächenwidmungsplans im Jahr 1995, da zu dieser Zeit viele Grünflächen in Bauland (Dorfgebiet) umgewidmet wurden und währenddessen keine Grundzusammenlegungen erfolgten.

Ein unbebautes Grundstück gilt als bebaut, wenn es gemäß § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. ROG 1994 mit einem bebauten Grundstück eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet, an dieses unmittelbar angrenzt und mit diesem in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen ist. Beispielsweise, neben dem bebauten Grundstück befindet sich eine unbebaute Bauparzelle, die als wichtige Manipulationsfläche für den Betrieb genutzt wird. Diese muss jedoch unmittelbar an das bebaute Grundstück angrenzen und darf nicht etwa durch eine Straße getrennt sein.

Ausnahmen vom AufschlieÙungsbeitrag

Im Jahr 2006 wurden für insgesamt 4 Grundstücke 10-jährige Ausnahmen vom AufschlieÙungsbeitrag gewährt. Nach Ablauf im Jahr 2016 hätte für diese Grundstücke der AufschlieÙungsbeitrag vorgeschrieben werden müssen. Die Gemeinde hat umgehend die nach Ablauf der Ausnahmen anfallenden, entsprechenden AufschlieÙungsbeiträge vorzuschreiben. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Kanalanschlussgebühren – Versäumnisse

Wie bereits festgehalten, wurden in den letzten Jahren keine Einnahmen aus Kanalanschlussgebühren, aber auch keine ergänzenden Kanalanschlussgebühren verbucht. Im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage ist anzumerken, dass beispielsweise Vor- und Stiegenhäuser, Abstellräume nicht berücksichtigt werden und somit die Gesamtfläche grundlegend vermindern. Durch das nicht Miteinbeziehen diverser Nutzflächen können generell weniger Anschlussgebühren lukriert werden.

Zur Bewertung der Ist-Situation im Bereich der Kanalanschlussgebühren wurden sämtliche Bauvorhaben, die in den Jahren 2015 durchgeführt wurden, aktenmäßig erhoben und auf den Status der Bauakte in Bezug auf die Gebührevorschreibung geprüft. Im Jahr 2015 wurden für insgesamt 7 bewilligungspflichtige Bauvorhaben Bescheide erlassen, wobei Folgendes festzustellen war:

Bei einem Bauvorhaben (Umbau/Aufstockung Wohnhaus) lag seit 2015 eine Baufertigstellungsanzeige auf. Allerdings kam es im Jahr 2016 zu keiner Vorschreibung von ergänzenden Kanalanschlussgebühren, da eine falsche Berechnungsgrundlage angewendet wurde. Gemäß der geltenden Gebührenordnung hätte ein 2. Belastungsanteil (871 Euro) vorgeschrieben werden müssen. Bei 2 weiteren Bauvorhaben (Neubau und Zubau bei Wohngebäuden – Baufertigstellung 2017 und 2018) erfolgte noch keine Vorschreibung der (ergänzenden) Kanalanschlussgebühren.

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen rechtzeitig eine Vorschreibung durchzuführen. Weiters wird empfohlen, sämtliche Kanalanschlüsse der vergangenen Jahre im Hinblick auf die Berechnungsgrundlage und deren Vorschreibung zu überprüfen. Darüber hinaus sollte die Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass sämtliche Nutzflächen bei der Bemessungsgrundlage Berücksichtigung finden.

Bereitstellungsgebühr

Laut der gültigen Kanalgebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Für diese Fälle ist die Zahlung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen. Darüber hinaus ist in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr festgesetzt, die jährlich und als Pauschalbeitrag zu leisten ist. Diese beträgt pro Grundstück 145 Euro und wurde seit dem Jahr 2007 nicht mehr indexiert. Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) zu sehen ist, sollte die Gebühr dahingehend angepasst werden.

Verwaltungsabgaben

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Festzustellen war, dass die Veranstalter die Meldefristen nicht eingehalten haben und teilweise die Ansuchen erst im Nachhinein gestellt wurden. Auch waren die Ansuchen unvollständig ausgefüllt, wobei speziell die erwartete Besucheranzahl zur Abhandlung nötig ist. Dies hat vor allem die Auswirkung, dass bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen Verwaltungsabgaben gemäß den Tarifen der Oö. GVV 2012 vorzuschreiben sind. Die Gemeinde hat die Ansuchen auf Vollständigkeit hin zu prüfen, aber auch die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (jeweils nur 4 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig. Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt zeigte im Jahr 2017 im Rechnungsabschluss einen Fehlbetrag von rund 55.500 Euro. Die Jahre 2018 und 2019 wurden hingegen mit einem ausgeglichenen Ergebnis abgeschlossen. Der außerordentliche Haushalt befand sich im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 in einem finanziell geordneten Zustand. Die Gemeinde investierte vor allem in das Bauvorhaben der FF Eschenau sowie in die Siedlungswasserwirtschaft. In diesem Zeitraum konnten zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben rund 136.700 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt werden.

Bauvorhaben im Bereich der Straßen- und Güterwege waren keine zu verzeichnen, da diese im ordentlichen Haushalt abgewickelt wurden. Wie bereits festgehalten, sind künftig Instandsetzungsmaßnahmen, speziell bei der Vereinnahmung von BZ-Mittel für den Straßenbau in der investiven Gebarung abzuwickeln.

Die Finanzierung und Ausfinanzierung der Vorhaben „Erweiterung Kindergarten 4. Gruppe“ und „Generalsanierung Schulzentrum“, jeweils aliquote Anteile von Projekten der Nachbargemeinde Neukirchen am Walde und der Fahrzeugankauf „TLF-B 2000“ bilden laut Mittelfristigem Finanzplan die Investitionsschwerpunkte der Zukunft. Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sind im Wesentlichen keine größeren Investitionen geplant.

Wie bereits angesprochen, wird sich die Corona-Krise auch auf die finanzielle Situation der Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis auswirken. Die Gemeinde hat ihre mittelfristige Finanzplanung darauf und auch auf die geänderten Bedingungen abzustimmen. Angemerkt wird, dass die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden kann.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GR
Gemeindegröße (km ²):	17
Seehöhe (Hauptort):	380 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	14

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	11
Güterwege (km):	34
Landesstraßen (km):	8

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	9	3	1
	VP	FP	SP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.174
Registerzählung 2011:	1.083
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	1.058
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.064
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.107
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.079

Infrastruktur: Kanal	
Kanallänge (km):	18,1
Druckleitungen (km):	1,8
Pumpwerke Kanal:	10
Kläranlagen:	2

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2019:	1.975.152
Ergebnis o.H. lt. RA 2019:	271.963
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit lt. VA 2020:	205.700

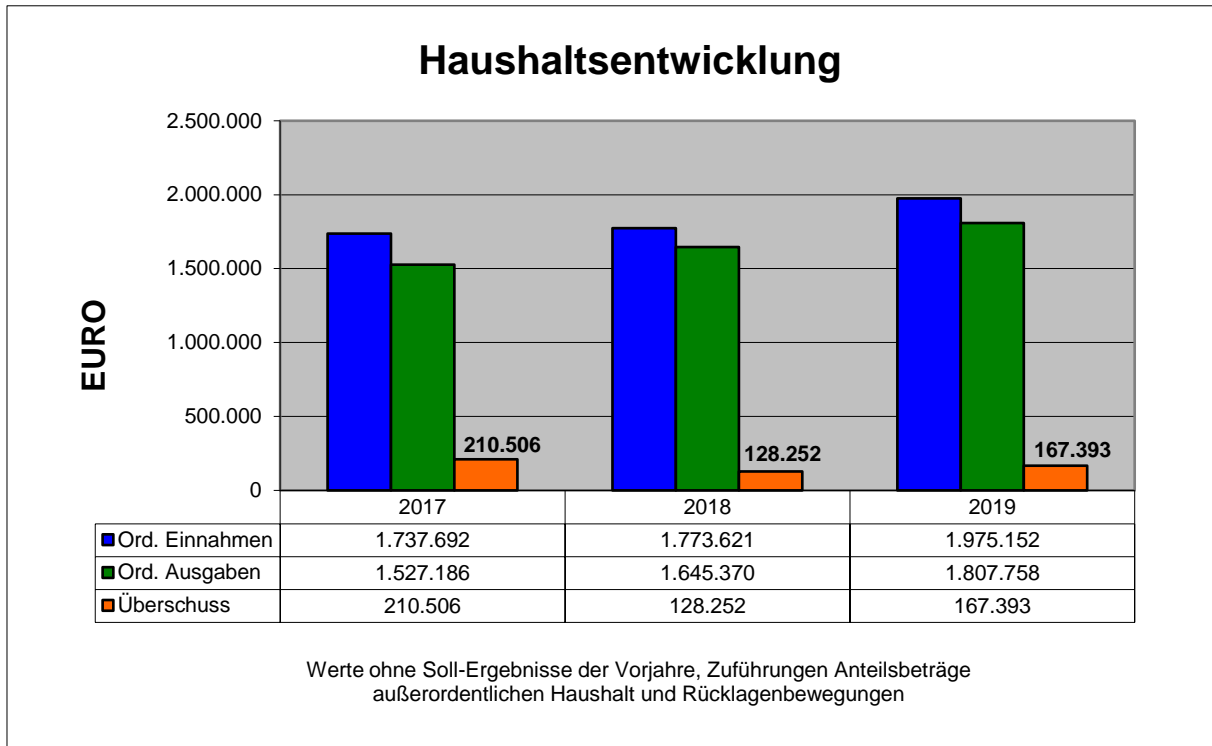
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2020/2021	
Kindergarten:	
Volksschule:	

Strukturfondsmittel 2020:	141.638
Finanzkraft 2019 je EW:*	978
Rang (Bezirk):	29
Rang (OÖ):	391
Verbindlichkeiten je EW:	1.799

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Festzustellen war, dass die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 ihren ordentlichen Haushalt stets mit einem Budgetüberschuss abschloss. In obenstehender Grafik wurden im Sinne einer Darstellung des bereinigten Jahresergebnisses die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt sowie sämtliche Rücklagenbewegungen nicht als ordentliche Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt.

Vor allem die verminderten Finanzaufweisungen sowie die gestiegenen Umlagen-Transferzahlungen verringerten die Haushaltsüberschüsse in den Jahren 2018 und 2019. Dennoch konnten speziell im Jahr 2018 nicht unbedeutende Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt bzw. an eine Investitionsrücklage getätigt werden. Im Jahr 2019 verblieb der Überschuss fast zur Gänze im ordentlichen Haushalt.

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 konnten folgende reine Zuführungsbeträge zur Verfügung gestellt werden:

Bezeichnung	2017	2018	2019
	Beträge in Euro		
Zuführungen an ao. Haushalt	0	129.864	6.856
davon mit gesetzlicher Zweckbindung	0	0	0
davon Anteilsbetrag ao. Haushalt	0	129.865	6.856
Zuführung Investitionsrücklage	0	234.604	
Rechnungsabschlussergebnis	357.660	116.440	271.963

Auch leistete der ordentliche Haushalt jährlich eine Rücklagenzuführung für ein zukünftiges Heimatbuch, das mit Ende des Haushaltsjahres 2019 einen Stand von rund 15.000 Euro aufwies.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 96.600 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfeverbandsumlage und des Krankenanstaltenbeitrags zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2019 rund 36 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden. Die Steuerkraft sank im gleichen Zeitraum um rund 30.800 Euro.

Die gute Finanzsituation resultierte neben den gestiegenen Ertragsanteilen auch aus der kompakten und überschaubaren Infrastruktur in der Gemeinde Eschenau im Hausrückkreis. Der sehr geringe Nettoaufwand für Darlehen trägt ebenfalls positiv dazu bei. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde aufgrund der Nähe zur Nachbargemeinde Neukirchen am Walde über keine eigenen Einrichtungen wie Schulen, Kinderbetreuung, Schülerauspeisung und Freibad verfügt.

Voranschlag 2020

Mit dem Voranschlag 2020 ist erstmals die VRV 2015 zur Anwendung gekommen. Die bisherige Gliederung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt wird durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen gibt es künftig auch einen Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss darzustellen und betrifft somit nicht den Voranschlag.

Der Voranschlag 2020 zeigt folgendes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsvoranschlag	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
	Beträge in Euro		
Operative Gebarung (Saldo 1)	1.712.700	1.504.600	208.100
Investive Gebarung (Saldo 2)	94.500	25500	69.000
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			277.100
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	107.100	-107.100
Geldfluss (Saldo 5)			170.000
-abzüglich investive Einzelvorhaben	13.700	49.400	
Summe	1.793.500	1.587.800	
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	205.700		

Im Finanzierungsvoranschlag wird dargestellt, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckt. Das zeigt sich im Saldo 3. Damit wird auf einen Blick transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann oder neue Schulden aufnehmen muss. Im Saldo 4 wird die Schuldenentwicklung dargestellt. Ein negativer Saldo zeigt, dass die Gemeinde die Schulden verringerte.

Der positive Saldo 5 zeigt, dass die Höhe der Einzahlungen die Höhe der Auszahlungen überschreitet und sich die liquiden Mittel erhöhen. Dies wird sich auch in einem höheren Kassa/Bankbestand zum 31. Dezember 2020 widerspiegeln.

Unter sonstige Investitionen sind solche Investitionen zu verstehen, die in der laufenden Geschäftstätigkeit abgebildet werden. Diese entsprechen den bisherigen Investitionen im ordentlichen Haushalt. Mit dem Begriff investive Einzelvorhaben werden die bisherigen außerordentlichen Vorhaben neu umschrieben. Werden die ein- bzw. mehrjährigen investiven Einzelvorhaben beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Abzug gebracht, ergibt sich im Voranschlagsjahr 2020 ein positiver Wert und somit ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht.

Ergebnisvoranschlag 2020

Neben dem Finanzierungsvoranschlag soll auch der Ergebnisvoranschlag ausgeglichen sein. Der Ergebnisvoranschlag stellt dem geplanten Wertzuwachs (Ertrag) den geplanten Wertverbrauch (Aufwand) gegenüber. Ein positives Nettoergebnis (Saldo 0) bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, um die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur abzudecken (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen). Das Nettoergebnis im Ergebnisvoranschlag 2020 ist ebenfalls positiv und beträgt rund 78.500 Euro.

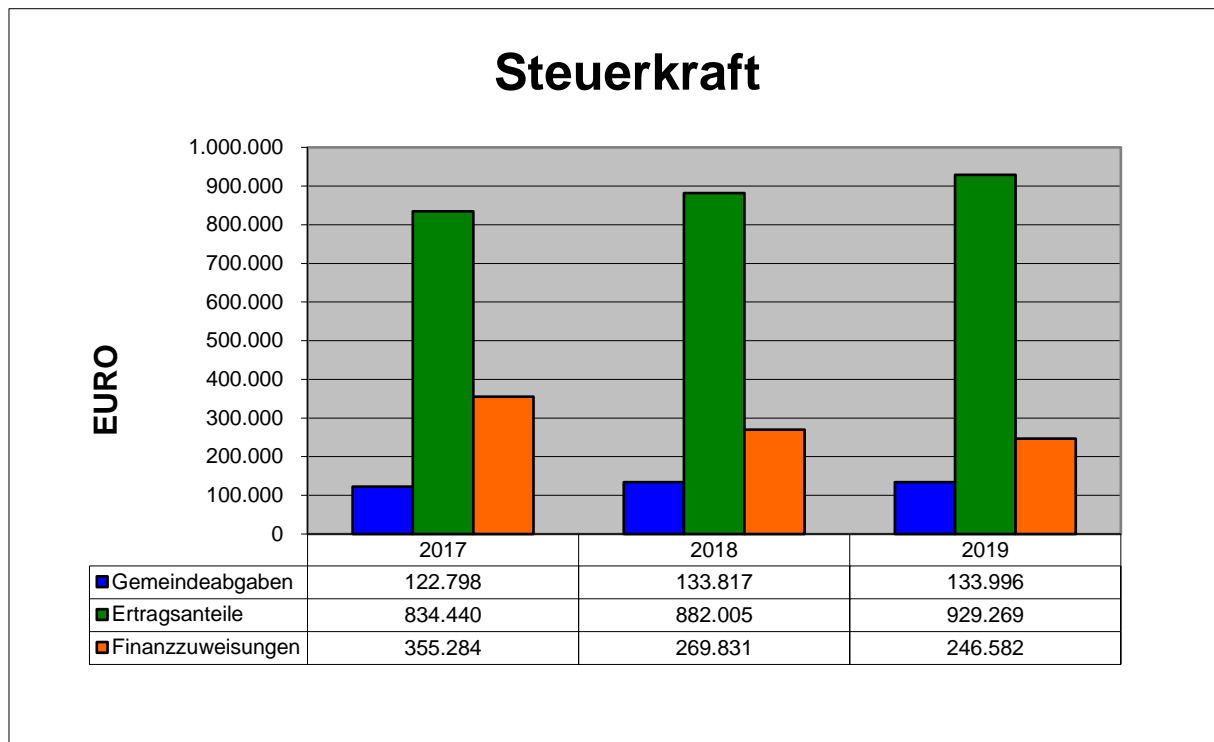
Festgehalten wird, dass sich die Corona-Krise auch auf die finanzielle Situation der Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis im hohen Maße auswirken wird. Vor allem die massiven Einbrüche bei den Ertragsanteilen¹ und bei der Kommunalsteuer prägten die Gemeinde im Jahr 2020.

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen negativen Entwicklung der Ertragsanteile sollte sich die Gemeinde künftig weiterhin auf die Kernaufgaben beschränken und die im Prüfungsbericht aufgezeigten Empfehlungen umsetzen. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

Damit künftig auch ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.

¹ Dies ist der Anteil der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie etwa Einkommens- und Lohnsteuer, Umsatzsteuer sowie Körperschaftssteuer.

Finanzausstattung



Aus der Grafik ist zu ersehen, dass die Gemeinde sehr stark von den Bundesabgaben-Ertragsanteilen und von den Finanzzuweisungen abhängig ist. Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Zeitraum von 2017 bis 2019 um 11,36 % bzw. rund 94.800 Euro beträchtlich erhöht haben. Grund dafür war vor allem die sehr gute Entwicklung der Gemeindeertragsanteile im Jahr 2018 und 2019.

Im Voranschlag 2020 wird bei den Ertragsanteilen von einer geringen Steigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rund 17.700 Euro ausgegangen. Aufgrund der Corona-Krise muss jedoch mit deutlichen Rückgängen gerechnet werden.

Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 130.200 Euro pro Jahr. Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Sie setzte sich im Jahr 2019 zu rund 10 % aus eigenen Steuern zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde Eschenau im Hausrückkreis nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 eine Finanzzuweisung gemäß § 25 FAG in Höhe von durchschnittlich rund 108.200 Euro pro Jahr.

Weiters erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Finanzzuweisungen gemäß § 24 Z 1 und Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 66.400 Euro pro Jahr, die vor allem finanzschwachen Gemeinden zugutekommen sollen.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2019 aus dem Strukturfonds (Land) rund 106.500 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise. Die Summe der Finanzzuweisungen sank im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2017 um rund 108.700 Euro und trug somit nicht positiv zur Haushaltssituation bei.

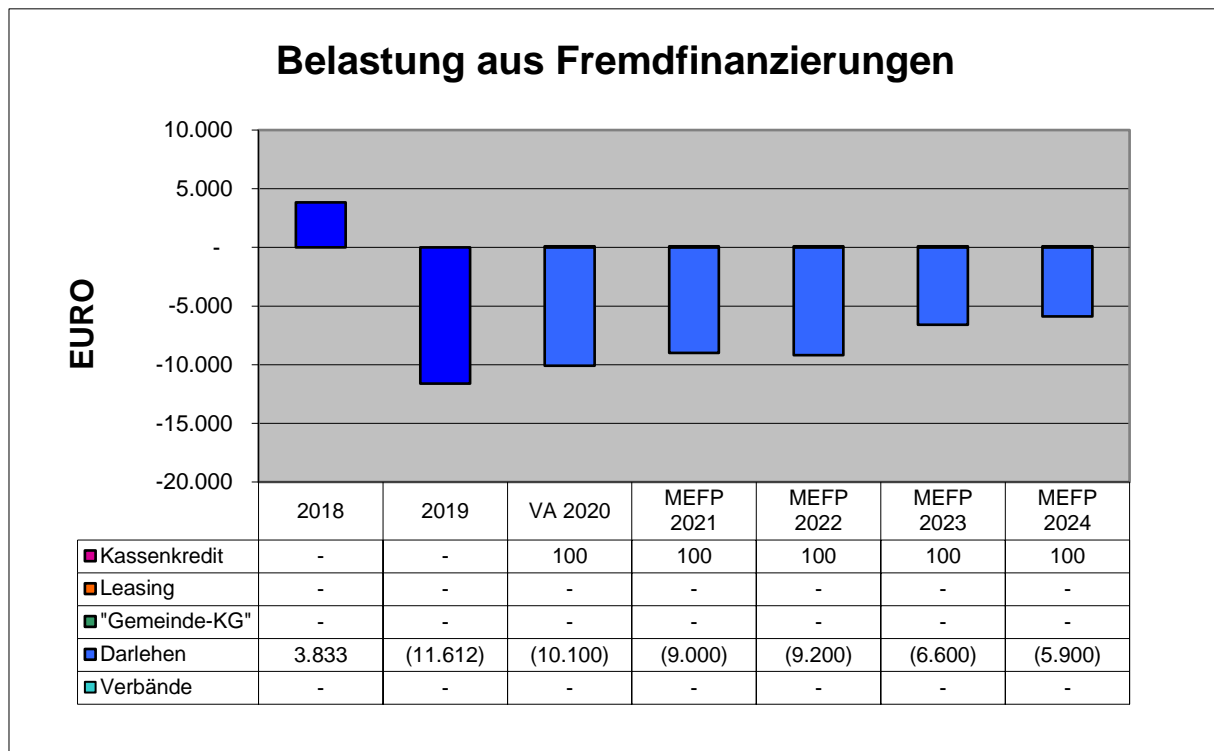
Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2017	2018	2019	VA 2020
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	63.222	70.725	67.178	61.500
Grundsteuer B	46.069	49.125	47.395	49.500
Lustbarkeitsabgaben	1.929	2.820	2.830	3.000
Verwaltungsabgaben	1.824	2.348	1.556	2.300
Gesamt:	119.393	129.888	130.536	121.500
Ertragsanteile	834.440	882.005	929.269	947.000

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtige Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis eine Finanzkraft von 978 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 29. Finanzkraftrang von 34 Gemeinden im Bezirk Grieskirchen und den 391. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2019 rund 114.500 Euro. Im Rahmen der Kanalbauten erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 126.200 Euro, sodass in diesem Jahr und auch folgend kein Nettoschuldendienst zu leisten ist. Die wesentliche Verbesserung des Nettoaufwands im Jahr 2019 lag am Auslaufen des Kanalbaudarlehens „BA 02“ Mitte des Jahres 2018, da für dieses Darlehen weiterhin Annuitätzuschüsse gewährt werden.

Mit Ende 2022 wird ein weiteres Kanalbaudarlehen „BA 01“ auslaufen. Die generell gute Finanzsituation resultiert aus den hohen Tilgungs- und Zinszuschüssen in Verbindung mit den niedrigen Zinsen.

Bei den Kanalbaudarlehen errechnen sich in den Jahren 2018 und 2019 überhängende Finanzierungszuschüsse in Höhe von rund 16.600 Euro bzw. rund 32.100 Euro, die zweckentsprechend einer Kanal-Rücklage transferiert wurden. Folglich werden auch künftig Rücklagenzuführungen in diesem Bereich zu dotieren sein.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde zum Ende der Jahre 2018 und 2019 sowie die daraus resultierenden tatsächlichen Pro-Kopf-Verbindlichkeiten:

Schuldenart	Ende FJ 2018	Ende FJ 2019
Schulden (hoheitlicher Bereich)	237.968 Euro	218.679 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	1.242.279 Euro	1.155.279 Euro
Gesamt:	1.480.247 Euro	1.373.958 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2016 bzw. 2017)	1.037 EW	1.056 EW
Pro-Kopf-Verschuldung	1.427 Euro	1.301 Euro
Haftungen	582.364 Euro	525.942 Euro
Gesamt (inkl. Haftungen):	2.062.611 Euro	1.899.900 Euro
Verbindlichkeiten pro Einwohner	1.989 Euro	1.799 Euro

Am Ende des Rechnungsjahres 2019 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 1.899.900 Euro bzw. rund 1.800 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt liegt.

Bis auf 2 Darlehen bewegten sich die Zinssätze zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung zwischen 0,23 % und 0,88 % und somit in einem marktkonformen Bereich. Bei 2 variablen Darlehen beträgt der Zinssatz 0,997 %, wobei 1 Darlehen bereits mit Ende 2022 ausläuft. Bei den durchgeführten Darlehensausreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

Hinsichtlich des aktuellen Zinssatzes (0,997 %) bei dem Darlehen „ABA – BA 03“ (Laufzeit bis 2028) könnte im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden. Ebenfalls wäre auch eine vorzeitige Darlehenstilgung anzudenken.

„Gemeinde-KG“

Da für das Bauvorhaben „Neubau Amtshaus und Bauhof“, welches als einziges Vorhaben von der „Gemeinde-KG“ umgesetzt wurde, kein Darlehen aufgenommen werden musste, war auch kein Annuitätendienst zu bestreiten.

Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung sowie des Ablaufs des Vorsteuerberichtigungszeitraumes hat die Gemeinde Eschenau im Hausrueckkreis im Jahr 2016 die Auflösung der „Gemeinde-KG“ beschlossen. Mit Rückzahlung der Pflichteinlage von 1.000 Euro an die Gemeinde war die „Gemeinde-KG“ zum 31. Dezember 2016 aufgelöst.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 1.200 Euro und rund 1.500 Euro pro Jahr und lagen in einem durchschnittlichen Bereich. Die Gemeinde führt 2 Girokonten bei 2 örtlichen Bankinstituten.

Kassenkredit

Die zulässige Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2020 mit 425.000 Euro festgelegt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Kassenkredit wurde im Prüfungszeitraum nie beansprucht. Somit fielen auch keine Zinsen an.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2019 über eine Investitionsrücklage und eine Rücklage für ein Heimatbuch in Höhe von rund 237.100 Euro bzw. rund 15.000 Euro sowie über zweckgebundene Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 206.400 Euro.

Darüber hinaus besteht eine Rücklage „Kanal-Benützungsgebühren“, die sich aus erzielten Betriebsüberschüssen (Gebühreneinnahmen und Annuitätenzuschüsse) zusammensetzt.

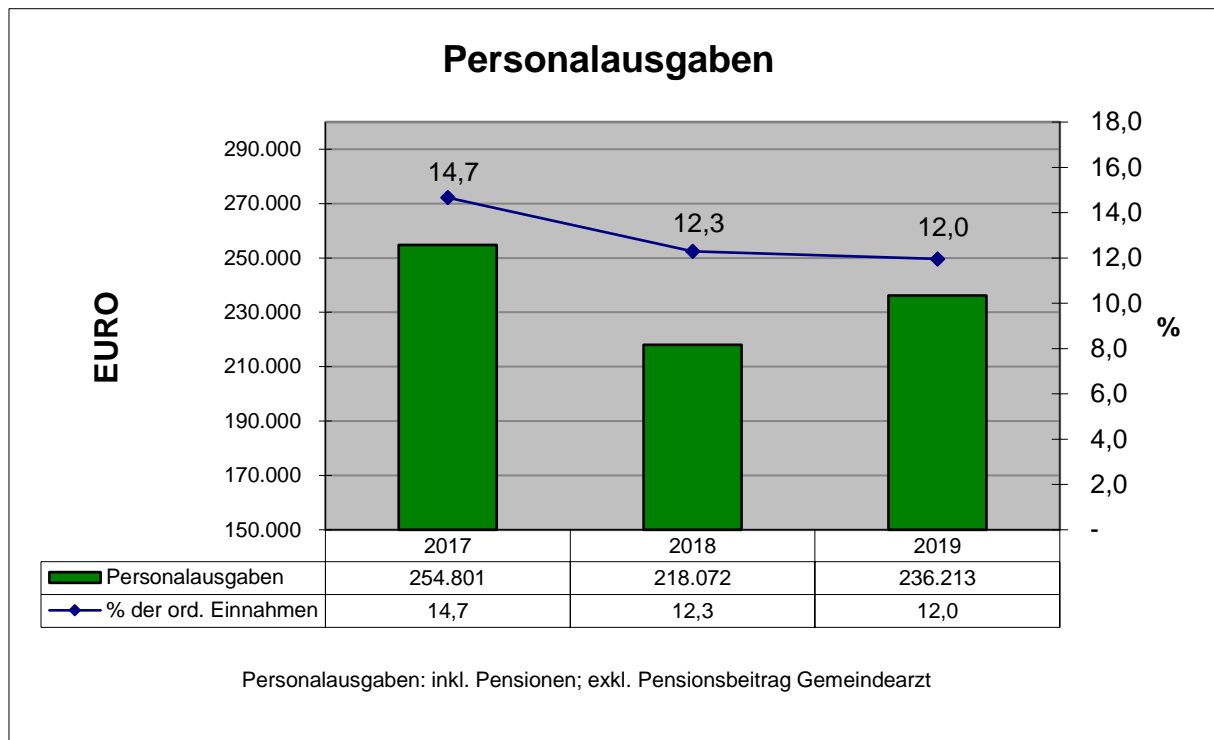
Im Hinblick auf den bereits angeführten hohen Zinssatz (0,997 %) bei dem Darlehen „ABA – BA 03“ könnte auch eine vorzeitige Darlehenstilgung in Erwägung gezogen werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Punkt „Überschüsse bei den Gebührenhaushalten“ bei dem Thema Abwasserbeseitigung hingewiesen.

Haftungen/Leasing

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2019 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 525.400 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft größtenteils den Reinhaltverband Aschachtal sowie einen Wasserverband. Gegenüber dem Jahr 2018 ergab sich eine Verringerung der Haftungen um rund 56.400 Euro.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Gemeinde Eschenau im Hausrueckkreis zwischen 12,0 % und 14,7 %. Die Werte sind als sehr günstig einzustufen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde keinen eigenen Kindergarten hat. Damit scheint für diesen Bereich kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen. Aufgrund der überproportional gestiegenen Einnahmen im Jahr 2019 verminderte sich trotz höherer Personalausgaben die Personalkostenquote im gleichen Zeitraum auf 12 %.

Die Personalausgaben im Jahr 2017 beinhalten eine Abfertigungsleistung aufgrund der Pensionierung einer Verwaltungsbediensteten in Höhe von rund 22.800 Euro. Im Zuge der Pensionierung wurde in der Verwaltung eine Stundenaufstockung im Jahr 2017 notwendig (von 0,38 PE auf 0,5 PE), wobei im Oktober 2018 nochmalig das Beschäftigungsausmaß auf 0,63 PE erhöht wurde. Entsprechende Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufstockung der Wochenstunden liegen vor. Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand je Einwohner (1.079 laut GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2019 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Hauptverwaltung	146.038 Euro	135 Euro
Bauhof	34.855 Euro	34 Euro
Gesamt	182.756 Euro	169 Euro

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2019 insgesamt 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 3,56 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	PE	MA
Hauptverwaltung	2,51	3
Bauhof	0,75	1
Reinigung	0,30	1
Gesamt	3,56	5

Dienstpostenplan

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11. Dezember 2012 den Dienstpostenplan neu beschlossen. Die Dienstpostenplanänderung wurde nach der Kundmachung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt. In der Allgemeinen Verwaltung sind zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 3 Dienstposten mit 2,51 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019.

Aufgrund der tatsächlichen Besetzung im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs ergeben sich gegenüber dem rechtsgültigen Dienstpostenplan Dienstpostenreserven von 0,49 PE (Verwaltung) bzw. 0,25 PE (Bauhof). Laut § 7 Abs. 2 Oö. GDG 2002 dürfen im Dienstpostenplan Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben notwendig sind.

Dienstpostenreserven können nicht vertreten werden und sind demnach aufzulassen.

Mitarbeitergespräche

Derzeit werden in der Gemeinde mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Mitarbeitergespräche geführt. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter/innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert werden.

In Hinkunft sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.

Organisation

Der Geschäftsverteilungsplan ist eine verwaltungsinterne Regelung. Darin sollten sämtliche Aufgaben der Gemeindeverwaltung einzelnen Organisationseinheiten zugeordnet sein. Arbeitsplatzbeschreibungen bilden ua. die Möglichkeit, die Zuständigkeiten und Kompetenzgrenzen der Bediensteten festzulegen. Ein Geschäftsverteilungsplan sowie Arbeitsplatzbeschreibungen konnten nicht vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang sind für die einzelnen Bediensteten Arbeitsplatzbeschreibungen sowie ein Geschäftsverteilungsplan zu erstellen.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei einem Bediensteten in der Verwaltung bestand mit Ende 2020 ein Urlaubsguthaben von 447 Stunden.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Überstunden und Mehrleistungen

Festzustellen war, dass im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 keine Überstunden zu verzeichnen waren. Die Ausgaben für Mehrleistungen lagen in den Jahren 2017 und 2018 bei durchschnittlich rund 1.200 Euro und ergaben sich, wie bereits angeführt, im Zuge der Pensionierung einer Verwaltungsbediensteten. Im Jahr 2019 fielen generell keine Überstunden und Mehrleistungen an, welches als positiv angemerkt wird.

Arbeitszeit

Das Arbeitszeitmodell in der Gemeinde sieht sowohl für die Verwaltung als auch den Bauhof fixe Arbeitszeiten vor. Diese werden handschriftlich festgehalten. Beim Parteienverkehr tritt die Gemeinde sehr großzügig auf, indem sie das Gemeindeamt für Bürgeranliegen während der gesamten Betriebszeit offen hält. Aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitern in der Verwaltung gestaltet sich eine Gleitzeitregelung ohne Adaption der Parteienverkehrszeiten in der Praxis als schwer umsetzbar.

Eine weitest gehende Einschränkung des Parteienverkehrs auf den Vormittag sollte von der Gemeinde ins Auge gefasst werden, um den Bediensteten zeitweise ein ungestörtes Bearbeiten der Verwaltungssachen zu ermöglichen.

Das derzeitige Arbeitszeitmodell und deren händische Erfassung sind nicht mehr zeitgemäß. Es wird angeregt, die Arbeitszeiten in der Verwaltung sowie im Bauhof zu flexibilisieren bzw. eine flexible Dienstzeitregelung einzuführen, wodurch Arbeitsspitzen besser abgedeckt werden können. Darüber hinaus wird auch eine elektronische Zeitaufzeichnung empfohlen.

Reinigung

In der Gemeinde war zum Prüfungszeitpunkt eine Bedienstete mit 0,30 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Die Mitarbeiterin reinigt neben dem Amtsgebäude auch Räumlichkeiten im Bauhof mit insgesamt 12 Wochenstunden. Die zu reinigende Gesamtfläche beträgt 386 m². Der Personaleinsatz kann als angemessen bezeichnet werden.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde im Jahr 2019 in den Bereichen Abwasser- und Abfallbeseitigung eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 6.700 Euro weiterverrechnet.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen, für die Leistungen erbracht werden. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Gemeinde 1 Bediensteten mit 0,75 PE. Der Personalaufwand lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 35.700 Euro pro Jahr. Der Instandhaltungsaufwand lag im gleichen Zeitraum bei durchschnittlich rund 800 Euro pro Jahr und betraf fast zur Hälfte die jährliche Überprüfung der Garagentore. Der generell geringe Instandhaltungsaufwand begründet sich unter anderem auch dadurch, da der Bauhof nur 1 Kommunalfahrzeug im Bestand hat.

Der Gesamtaufwand im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lag im Jahr 2017 und 2019 bei durchschnittlich rund 40.500 Euro pro Jahr. Hingegen summierten sich die Ausgaben im Jahr 2018 auf rund 61.100 Euro. Grund für die Steigerung lag an der Errichtung eines Carports in Höhe von rund 21.500 Euro, welche im ordentlichen Haushalt abgewickelt wurde. Einnahmeseitig konnten dafür Fördergelder vom Bundesministerium in Höhe von rund 7.000 Euro lukriert werden. Aufgrund der Höhe der Gesamtausgaben hätte die getätigte Investition bis zur Umstellung auf die VRV 2015 im außerordentlichen Haushalt abgewickelt werden müssen.

Im Vergleich zum Gesamtaufwand vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungen) im Jahr 2017 rund 96 %. Hingegen ergab sich in den Jahren 2018 und 2019 nur ein durchschnittlicher Deckungsgrad von rund 77 %, wobei bereits die Errichtung des Carports in Abzug gebracht worden ist.

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.

Inhaltlich ist künftig insbesondere auf die Regelungen der „Gemeindefinanzierung Neu“ für die Ermittlung von Stundensätzen im Bauhof zu achten.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2018 und 2019 vermehrt Vergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

Bereich	Vergütungen 2018	Vergütungen 2019
Gemeindestraßen	14.634 Euro	12.385 Euro
Abwasserbeseitigung	7.317 Euro	7.431 Euro
Zentralamt	4.878 Euro	4.954 Euro
Güterwege	2.438 Euro	4.954 Euro
Abfallbeseitigung	2.341 Euro	2.328 Euro

Die obige Tabelle zeigt, dass im ordentlichen Haushalt die Bereiche Gemeindestraßen und Abwasserbeseitigung den überwiegenden Anteil am Aufgabengebiet des Bauhofs darstellen.

Im Bereich der Kontierung werden die Vergütungen an den Bauhof bereits getrennt in den Rechenwerken dargestellt.

Zur Übersichtlichkeit und Erleichterung der Zuordnung von Vergütungsleistungen sollen unterschieden werden:

- Aufwendungen pro Arbeitsstunde
- Aufwendungen für Sachleistungen
- Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Laut VRV 2015 ist die Kontenklasse 720xxx zu verwenden. Eine Unterscheidung zwischen Bezügen der Organe, Verwaltungskostentangente und Bauhofvergütungen ist vorzunehmen.

Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte in den Jahren 2017 und 2019 Ausgaben von durchschnittlich rund 82.400 Euro pro Jahr und erhöhte sich im Jahr 2018 auf rund 120.000 Euro. Grund für die erhöhten Winterdienstausgaben im Jahr 2018 war der strenge Winter. Der Voranschlag 2020 geht von präliminierten Ausgaben von 115.500 Euro aus.

Der Winterdienst unterteilt sich vor allem in folgende Ausgabepositionen:

Position	2017	2018	2019
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	4.990 Euro	4.990 Euro	4.990 Euro
Entgelt an Unternehmen	71.190 Euro	115.017 Euro	83.538 Euro

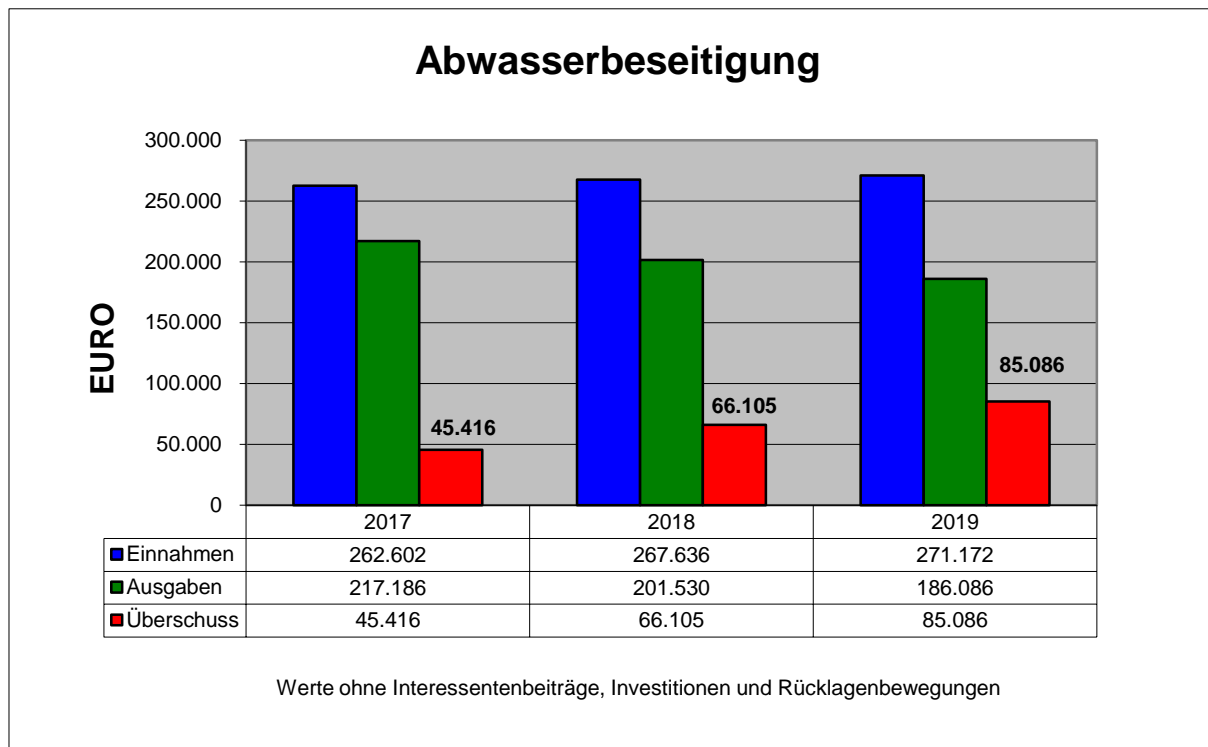
Der Winterdienst wird von einem externen Dienstleister durchgeführt. Die Gemeinde wurde dahingehend informiert, dass betreffend den Winterdienst eine Richtlinie „RVS 12.04.12“ besteht, welche für alle Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt. Gemäß Erlass der IKD² können bei extremen Witterungsverhältnissen die in der Richtlinie beschlossenen Betreuungszeiten erweitert werden.

Es wird empfohlen, die bestehende schriftliche Vereinbarung mit dem externen Dienstleister zu erneuern, wobei die Richtlinie in die Vereinbarung aufzunehmen ist.

In den Jahren 2017 und 2019 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 45 km) bei rund 1.800 Euro und damit im landesweiten Vergleich auf durchschnittlichem Niveau. Die höheren Ausgaben in den Jahren 2018 lagen hingegen mit rund 2.700 Euro deutlich über dem Vergleichswert.

² siehe Erlass vom 19.09.2017, IKD-2017-194415/65-Pr

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



Die Abwässer aus der Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis werden durch den Reinhaltverband Aschachtal entsorgt. Der Reinhaltverband führt die Abwasserreinigung von insgesamt 12 Mitgliedsgemeinden durch. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 18 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührekalkulation 2020 bei rund 71 % liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 45.400 Euro und rund 85.100 Euro bewegten.

Im Prüfungszeitraum wurden jährlich die Benutzungsgebühren, aber auch die Grundgebühren erhöht. Hauptgrund jedoch für die jährlich höheren Überschüsse lag am Auslaufen des Kanalbaudarlehens „BA 02“ Mitte des Jahres 2018, da für dieses Darlehen weiterhin Annuitätzuschüsse gewährt werden. Die generell gute Finanzsituation resultiert aus den hohen Tilgungs- und Zinszuschüssen in Verbindung mit den niedrigen Zinsen.

Bei den Kanalbaudarlehen errechnen sich in den Jahren 2018 und 2019 überhängende Finanzierungszuschüsse in Höhe von rund 16.600 Euro bzw. rund 32.100 Euro, die zweckentsprechend zu einer Kanal-Rücklage transferiert wurden. Folglich werden auch künftig Rücklagenzuführungen in diesem Bereich zu dotieren sein.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 4.600 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührekalkulation beinhalten seit dem Jahr 2018 aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr je Bedarfseinheit. Dadurch ergaben sich in den Jahren 2017 bis 2019 Einnahmen zwischen rund 132.000 Euro und 140.900 Euro.

Bei Zugrundelegung eines 3-Personen-Haushalts mit einem durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person errechneten sich folgende Gebührenwerte:

Position	2017	2018	2019
Grundgebühr für die 1. Wohnung	335,00 Euro	342,00 Euro	349,00 Euro
Grundgebühr für jede weitere Wohnung	60,80 Euro	62,00 Euro	63,30 Euro
Bedarfseinheiten-Gebühr	68,30 Euro	69,70 Euro	71,10 Euro
Errechnete Gebühr (Mischpreis)	4,28 Euro	4,37 Euro	4,57 Euro
Mindestgebühr lt. VA-Erlass	3,68 Euro	3,75 Euro	3,83 Euro

Die errechneten Gebührensätze entsprachen den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde für das Jahr 2020 mit 3.408 Euro netto festgelegt und entspricht ebenfalls der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Festzustellen war, dass die Gemeinde keine Kanalordnung beschlossen hat. Jede Gemeinde, in der eine öffentliche Kanalisation betrieben wird, hat durch Verordnung des Gemeinderats (Kanalordnung) die Einleitungsbedingungen festzulegen, sofern diese nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer des zu entsorgenden Objekts und dem Kanalisationsunternehmen zugrunde gelegt werden. Eine Kanalordnung regelt ua. auch die Herstellung des Hausanschlusses sowie Bestimmungen zur Kostentragung. Die rechtliche Grundlage bildet der § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

Die Gemeinde hat gemäß den Bestimmungen des Oö. AEG 2001 eine Kanalordnung zu beschließen. Darüber hinaus ist die Bestimmung „Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen“ in die Kanalordnung unter dem Punkt „Vorschriften für die Anschlussleitungen“ aufzunehmen.

Ergänzende Kanalanschlussgebühren

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung der Kanalgebührenordnung § 6 (Entstehen des Abgabenspruchs) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden zweckgebundene Rücklagen in Höhe von rund 261.900 Euro. Die Einhebung und Verwendung von Überschüssen aus der Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen.

Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ steht.³ Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

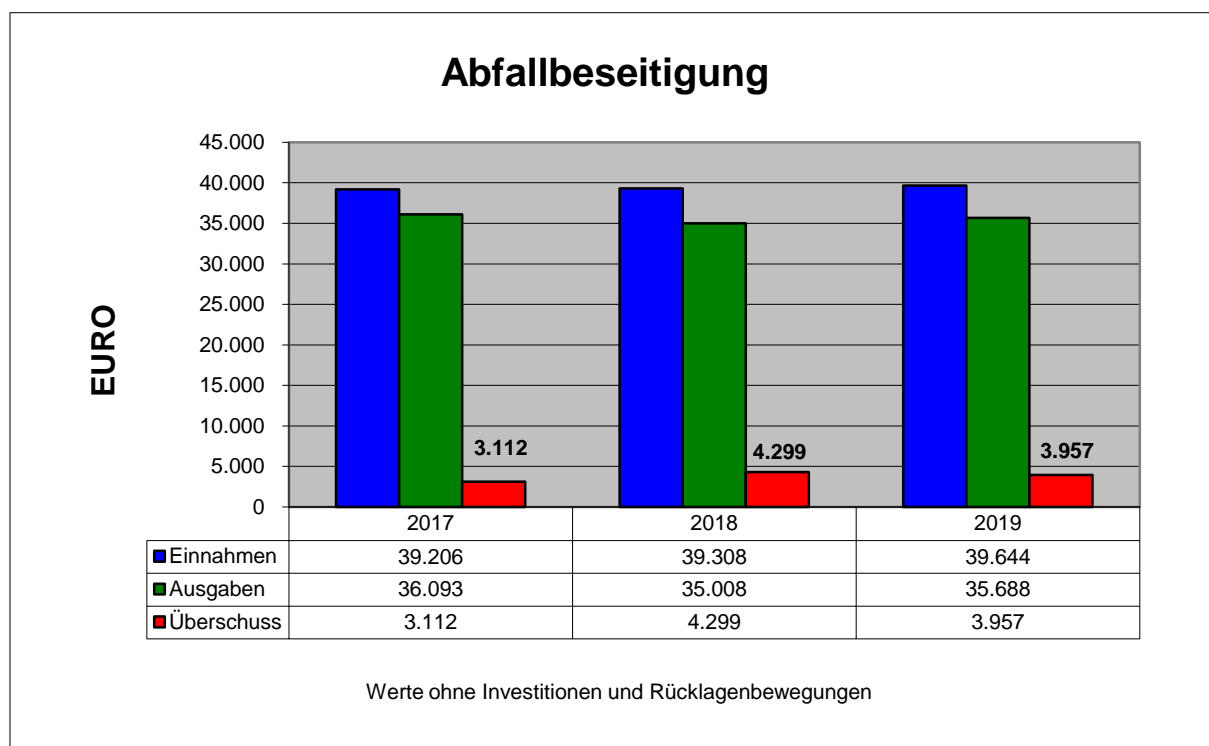
Sofern kein Bedarf an einer Projektfinanzierung gegeben ist, kann eine Zweckbindung auch dadurch erreicht werden, dass überschüssige Mittel aus dem Betrieb für eine Sondertilgung von Kanalbaudarlehen oder die Bildung einer zweckentsprechenden Rücklage verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist zukünftig vom Gemeinderat zu beschließen und dementsprechend zu dokumentieren.

Die bestehenden Betriebsmittelrücklagen sind im Hinblick auf die Thematik des „Inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.

³ Definition: siehe Voranschlagserlass

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 ebenfalls durchgehend Überschüsse in Höhe von durchschnittlich rund 3.800 Euro pro Jahr. Die Gebühren mussten im Prüfungszeitraum aufgrund der Ausgabendeckung nicht erhöht werden.

Die Ausgaben inkludierten jährliche Vergütungsleistungen für die Verwaltungstätigkeiten von durchschnittlich rund 2.100 Euro, die als angepasst erachtet werden. Die Vergütungen für Leistungen des Bauhofpersonals bezifferten sich durchschnittlich auf 2.300 Euro pro Jahr.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Grieskirchen (BAV). Das nächstgelegene Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Nachbargemeinde Neukirchen am Walde. Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt.

Die Abfallordnung wurde vom Gemeinderat im November 2010 beschlossen. Die Sammlung der Biotonne erfolgt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober 2-wöchentlich, in der übrigen Zeit in 4-wöchentlichen Intervallen. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle bzw. Biotonnenabfälle eines vertraglich gebundenen Dritten.

Im Juli 2010 wurde eine neue Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (AWG) vom Gemeinderat beschlossen. Diese Gebührenordnung sieht jedoch nach wie vor getrennte Gebühren für Hausmüll und für Grün- und Biotonnenabfälle vor.

Bei der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung ist darauf zu achten, dass laut § 18 Abs. 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 nur eine Abfallgebühr eingehoben werden darf, die den Abfallsammlungsbeitrag für Grün- und Biotonnenabfälle beinhaltet.

Weitere wesentliche Feststellungen

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt rund 150 aktiven Feuerwehrleuten. Das Feuerwehrhaus Eschenau wurde nach einem Zu- und Umbau im Jahr 2019 neu eröffnet. Das Zeughaus der Freiwilligen Feuerwehr Aubach stammt aus dem Jahr 1994. Für die Feuerwehr Eschenau ist für das Jahr 2022 der Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges (TLF-B 2000) vorgesehen.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren lagen im Jahr 2018 bei rund 21 Euro und erhöhten sich in den Jahren 2017 und 2019 auf durchschnittlich rund 30 Euro pro Jahr. Die Gemeinde liegt damit über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ (2021: 10.300 Euro je Feuerwehr).

Im Jahr 2017 wurde vor allem in die Einsatzbekleidung investiert. Angemerkt wird, dass grundsätzlich zur Beschaffung der Einsatzbekleidung ein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt, jedoch dies nur einen Teil der getätigten Ausgaben bedeckte.

Festgehalten wird, dass größere Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren sind.

Die hohen Aufwendungen im Jahr 2019 begründen sich auch durch den Instandhaltungsaufwand, wobei hier 2 Reparaturen (Turbolader, Kupplung) herausstechen. Auch zu hohe Ausgaben führen einerseits die vermehrten Ankäufe von Ausrüstungsgegenständen und andererseits die jährlichen Transferzahlungen an die Freiwilligen Feuerwehren zur Abdeckung diverser Ausgaben, was in Summe einem Globalbudget gleichkommt.

Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen. Vor allem bei größeren Anschaffungen im Bereich der Betriebsausstattung wäre eine Kostenteilung anzudenken bzw. empfehlenswert. Überdies sollte die Einführung eines Globalbudgets überlegt werden.

Festgehalten wird, dass die Betriebskosten der 2 Zeughäuser rund 1/3 der Gesamtausgaben ausmachen. Vor allem belasten die hohen Heizkosten vom Zeughaus Eschenau (rund 4.000 Euro pro Jahr) das Feuerwehrbudget. Ein weiterer Grund ist, dass ein Teil des Gebäudes als Unionshaus von einem Verein genutzt wird und die anteiligen Betriebskosten zu Lasten der Feuerwehr gehen. Ein Bestandvertrag aus dem Jahr 1996 liegt auf, welcher wertgesichert ist. Allerdings wird der jährliche Bestandzins (aktuell 515 Euro) beim Ansatz – 840 Grundbesitz“ vereinnahmt.

Künftig sind sämtliche Betriebskosten, die den Teil des Unionshauses betreffen, entsprechend – mitunter in Form von Verrechnungsbuchungen – dem Ansatz „262 – Sportplätze“ zuzurechnen. Der Bestandzins (anteilige Betriebskosten) ist beim Ansatz „163 – Freiwillige Feuerwehren“ zu vereinnahmen und aufgrund der Nutzflächenänderung anzupassen.

Der Gemeinderat hat am 15. November 2016 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. Auch war aus dem Gemeindebudget ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum keine Einnahmen durch Einsatzverrechnung verbucht wurden.

Die Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

Kindergarten – Gastbeitrag

Die Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis führt keinen eigenen Kindergarten. Die Kinder aus dem Gemeindegebiet, sowie vereinzelt auch Kinder aus umliegenden Gemeinden besuchen den Kindergarten in der Nachbargemeinde Neukirchen am Walde (Pfarrcaritas-Kindergarten).

Der Kindergarten wurde in den Jahren 2017 bis 2019 4-gruppig geführt, wobei im Jahr 2019 1 Gruppe als Krabbelstube startete. Die Abgangsdeckungen wurden jahresrein dargestellt. Folgende Gastbeiträge waren zu leisten:

	2017	2018	2019
Gastbeiträge gesamt	24.984 Euro	28.317 Euro	31.549 Euro
Kindergartenkinder	24	22	20
Abgang je Kind	1.041 Euro	1.287 Euro	1.577 Euro

Im Prüfungszeitraum musste die Gemeinde einen durchschnittlichen Gastbetrag in Höhe von rund 28.300 Euro an die Nachbargemeinde für den anteilmäßigen Betriebsabgang zahlen. Die Zuschussleistungen der Gemeinde liegen im guten Mittelfeld vergleichbarer Einrichtungen. Die Ausgabensteigerung im Jahr 2019 begründet sich im Wesentlichen auf die Führung einer Krabbelstube, da die Ausgaben nicht explizit in den Rechenwerken dargestellt werden.

Es wird empfohlen, die Abrechnungen zur Abgangsdeckung getrennt vom Rechtsträger anzufordern und entsprechend rechnerisch in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen („240000 – Kindergarten“ und „240800 – Krabbelstube“).

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Prüfungszeitraum bei 110 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) ein maximaler Beitrag von 117 Euro pro Jahr eingehoben werden.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung sind 3 Transportunternehmen betraut. Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich in den letzten 3 Jahren ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von insgesamt rund 30.700 Euro.

Die Begleitung der Kinder des Kindergartenbusses erfolgt durch das Personal der Transportunternehmen. Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 5.800 Euro pro Jahr.

Die entsprechenden Personalausgaben für die Busbegleitung sind unter dem Konto „757 – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ zu verbuchen.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde im Jahr 2019 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro brutto je Kind eingehoben, welcher jedoch nicht ausgabendeckend war. Bei Einnahmen von rund 1.500 Euro und Ausgaben von rund 5.400 Euro verblieb ein hoher Fehlbetrag von rund 3.900 Euro. Mit einem Kostenbeitrag von 31 Euro netto im Monat könnten die anfallenden Kosten bedeckt werden.

Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushaltes wird eine schrittweise Erhöhung auf 25 Euro/Monat empfohlen.

Schülerausspeisung

Da die Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis über keine eigenen Bildungseinrichtungen verfügt, besuchen die Schüler und Kinder diese in der Nachbargemeinde Neukirchen am Walde. Die Schülerausspeisung ist im Erdgeschoß der Mittelschule untergebracht. Dort werden die Essensportionen für die Volks- und Mittelschule sowie für den Kindergarten zubereitet, wobei auch die Kinder von Nachbargemeinden mitversorgt werden.

Die Portionspreise liegen aktuell (2021) für Schüler und Kindergartenkinder bei 3,74 Euro. Im Schuljahr 2018/2019 besuchten insgesamt 41 Kinder aus der Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis die Schülerausspeisung. Somit musste die Gemeinde einen Betrag von 2.575 Euro an die Nachbargemeinde für den anteilmäßigen Betriebsabgang zahlen. Der Betriebsabgang ergibt sich aus insgesamt 9.403 Portionen und einem zu tragenden Zuschussbedarf von rund 0,81 Euro pro Essensportion.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben. Die Gemeinde hat mit der Nachbargemeinde Gespräche zu führen, inwieweit eine Annäherung an die Kostendeckung erreicht werden kann. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass die Entgelte der künftigen Kostenentwicklung angepasst werden.

Instandhaltungen

Der Instandhaltungsaufwand der Gemeinde betrug im Jahr 2017 rund 120.400 Euro und erhöhte sich in den Jahren 2018 und 2019 auf durchschnittlich rund 144.400 Euro pro Jahr.

Jahr	2017	2018	2019
Ausgaben	120.423 Euro	148.574 Euro	140.163 Euro

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben von 2017 bis 2019:

Jahr	2017	2018	2019	Summe
Gemeindestraßen	94.623 Euro	93.234 Euro	19.192 Euro	207.049 Euro
Güterwege	967 Euro	32.814 Euro	89.164 Euro	122.944 Euro
Abwasserbeseitigung	10.729 Euro	24.226 Euro	10.117 Euro	45.072 Euro
Freiwillige Feuerwehren	6.231 Euro	5.202 Euro	8.799 Euro	20.232 Euro
Zentralamt	2.396 Euro	1.609 Euro	7.701 Euro	11.706 Euro

Gemeindestraßen

Die hohen Instandhaltungsaufwände im Bereich der Gemeindestraßen im Jahr 2017 und 2018 in Höhe von durchschnittlich rund 93.900 Euro pro Jahr ergaben sich, da mehrere Gemeindestraßen (beispielsweise „Dittersdorf“) instandgesetzt und über den ordentlichen Haushalt abgewickelt wurden. Dazu ist anzumerken, dass auch der Gehweg „Ölbründl“ mit Gesamtausgaben in Höhe von rund 19.200 Euro im ordentlichen Haushalt als Investition verbucht wurde. Diesbezügliche Fördermittel (LZ+BZ) konnten teilweise dazu vereinnahmt werden.

Güterwege

Die Vorgehensweise der Abwicklung von größeren Instandsetzungen im ordentlichen Haushalt betraf auch den Güterweg „Moosau“ in Höhe von rund 86.700 Euro im Jahr 2019. Die Durchführung erfolgte vom zuständigen Wegeerhaltungsverband, wobei der Großteil der Ausgaben durch Fördermittel (LZ+BZ) bedeckt werden konnte.

Aufgrund der Höhe der einzelnen Gesamtausgaben hätten die verschiedenen Straßenprojekte jedoch im außerordentlichen Haushalt abgewickelt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 2 Oö. GemHKRO hingewiesen, wonach Ausgaben, die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden, dem außerordentlichen Haushalt zuzuordnen sind. Ferner wäre auch vor Umsetzung von Maßnahmen dieser Größenordnung eine Gesamtfinanzierung im außerordentlichen Haushalt sicher zu stellen gewesen.

Kosten sind jedenfalls dann in der Kontenklasse 0 zu aktivieren, wenn wesentliche Teile eines Anlagenguts ausgetauscht werden und dadurch der Nutzwert wesentlich erhöht oder die Nutzungsdauer wesentlich verlängert wird (Instandsetzung).

Künftig sind Instandsetzungsmaßnahmen in dieser Höhe gemäß VRV 2015 in der investiven Gebarung abzuwickeln. Speziell bei der Vereinnahmung von BZ-Mitteln für den Straßenbau (beispielsweise Pauschalbeitrag) wird bezüglich Verbuchung auf die Voranschlagserrlässe 2020 und 2021 hingewiesen.

Zentralamt

Auffallend war, dass im Amtsgebäude der bestehende Lift sehr hohe Kosten verursachte. In Summe mussten für das Fernnotrufsystem einschließlich Wartung im Prüfungszeitraum bereits insgesamt rund 6.500 Euro aufgewendet werden.

Bei Durchsicht einzelner Belege der Jahre 2017 bis 2019 war zu ersehen, dass Ausgaben den Instandhaltungen zugeordnet wurden, obwohl richtigerweise andere Konten verwendet hätten werden müssen (stichprobenartige Überprüfung):

Jahr	Beleg	Belegbezeichnung	richtige Zuordnung	Betrag
2017	517	Kanalreinigungsarbeiten	1/851/728	521 Euro
2017	920	Ankauf Splitt	1/612/455	99 Euro
2018	636	Böschungsmähen	1/612/728	630 Euro
2019	583	Zuschuss Ortsbauernschaft	1/710/757	5.000 Euro
2019	970	Überprüfung Blitzschutzanlage	1/010/728	196 Euro

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Energieverbrauch – Strom

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 8.600 Euro pro Jahr. Zu den Vielverbrauchern zählt das Amtsgebäude. Dazu ist anzumerken, dass die Stromkosten für den angrenzenden Bauhof nicht separat ausgewiesen werden. Dies betrifft auch die Heizkosten, die ebenfalls dem Amtsgebäude angelastet werden.

Künftig sind sämtliche Betriebskosten, die den Bauhof betreffen, entsprechend – mitunter in Form von Verrechnungsbuchungen – diesem Haushaltsansatz zuzurechnen.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Seit dem Jahr 2017 besteht ein Energieliefervertrag, welcher im September 2019 ausgelaufen ist. Der Vertrag verlängert sich seit diesem Zeitpunkt automatisch und fortlaufend. Einschließlich einer Rabattierung beträgt der Verbrauchspreis 4,88 Cent pro kWh. Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als angemessen zu beurteilen.

Angesichts der abgelaufenen Vertragsdauer und auch im Hinblick auf die gewährte Rabattierung sollte mit dem Stromversorger ein neuer Vertrag vereinbart werden.

Energieverbrauch – Wärme

Das Amtsgebäude und der direkt angrenzende Bauhof beziehen ihre Wärme aus einer Hack-schnitzelheizung. Im Feuerwehrzeughaus Eschenau ist eine Niedertemperatur-Ölheizung verbaut. Das Zeughaus Aubach wird bei Bedarf mit Strom beheizt. Die Gesamtausgaben der Gemeinde für Wärme lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 4.900 Euro pro Jahr und betreffen zum Großteil das Zeughaus Eschenau.

Wie bereits festgehalten, sind auch im Feuerwehrzeughaus Eschenau sämtliche aliquoten Betriebskosten, die den Teil des Unionshauses betreffen, entsprechend – mitunter in Form von Verrechnungsbuchungen – dem Ansatz „262 – Sportplätze“ zuzurechnen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Jahr 2017 rund 5.000 Euro und stieg in den Jahren 2018 und 2019 auf durchschnittlich rund 8.500 Euro pro Jahr. Die Steigerung in den Jahren 2018 bzw. 2019 begründet sich vorrangig durch die Neubewertung des Amtsgebäudes sowie durch den Zu- und Umbau beim Feuerwehrhaus Eschenau.

Die Aufwendungen lagen bei rund 8,40 Euro je Einwohner und vergleichsweise auf durchschnittlichem Niveau. Die Gemeinde ist grundlegend umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch eine Dienstfahrten- und eine Kollisionskaskoversicherung.

Die höchsten Prämienzahlungen verursachte der Bereich Zentralamt mit einer Jahresprämie von rund 5.000 Euro im Jahr. Die Versicherungsverträge bestehen fast ausschließlich bei einer Versicherung. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde zuletzt im Jahr 2018 durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden. Im Bereich der Kraftfahrzeugversicherung liegt die Überarbeitung der Verträge bereits knapp 10 Jahre zurück.

Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde hier einen Prämienvergleich vorzunehmen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 vereinnahmte die Gemeinde keine Interessentenbeiträge.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal, Verkehrsfläche) vorzuschreiben.

An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde nur im Jahr 2019 rund 12.200 Euro, die zweckfremd im ordentlichen Haushalt belassen wurden und infolgedessen das Haushaltsergebnis verbesserte. Inwieweit bei diesen Beiträgen mögliche Vorschriften unterlassen wurden, wird nachfolgend behandelt.

Die Aufschließungsbeiträge sind gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen („8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“). Die Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen sind zweckentsprechend zu verwenden.

Aufschließungsbeiträge – Versäumnisse

Eingangs wird festgehalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen seit Jahren im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung feststellt, dass keine Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen sowie Kanalanschlussgebühren verbucht werden. Aufgrund dieser Erkenntnis in der Bauverwaltung wurde bei der Gebarungseinschau eine Stichprobe (30 Grundstücke) bei den in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften gezogen.

Dabei stellte sich heraus, dass bei gut der Hälfte (17 Grundstücken) keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden, obwohl die Voraussetzungen durch die vorhandene Infrastruktur der Gemeinde gegeben waren. Lt. Oö. ROG 1994 wären davon bei rund 10 Grundstücken bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Kanal und großteils Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Bei den restlichen 7 Grundstücken wären ab dem Jahr 2016 Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben gewesen, da diese im Jahr 2015 in Bauland umgewidmet wurden. Nachdem die Gemeinde über keine eigene Wasserversorgung verfügt, betrifft dies nicht den Aufschließungsbeitrag Wasser.

Grundsätzlich sind Einnahmen gemäß § 40 Abs. 1 Oö. GemHKRO rechtzeitig und vollständig zu buchen. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen zeitnah eine Vorschreibung durchzuführen. Jedenfalls hat die Gemeinde die noch nicht verjährten Aufschließungsbeiträge unverzüglich aufzuarbeiten und vorzuschreiben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Untrennbare wirtschaftliche Einheit

Seitens der Gemeinde wurde bei einem Teil der unbebauten Grundstücke eine untrennbare wirtschaftliche Einheit mit dem angrenzenden bebauten Grundstück gesehen. Ein weiterer Grund für die Menge an Versäumnissen lag an der damaligen Überarbeitung des Flächenwidmungsplans im Jahr 1995, da zu dieser Zeit viele Grünflächen in Bauland (Dorfgebiet) umgewidmet wurden und währenddessen keine Grundzusammenlegungen erfolgten.

Ein unbebautes Grundstück gilt als bebaut, wenn es gemäß § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. ROG 1994 mit einem bebauten Grundstück eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet, an dieses unmittelbar angrenzt und mit diesem in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen ist. Beispielsweise, neben dem bebauten Grundstück befindet sich eine unbebaute Bauparzelle, die als wichtige Manipulationsfläche für den Betrieb genutzt wird. Diese muss jedoch unmittelbar an das bebaute Grundstück angrenzen und darf nicht etwa durch eine Straße getrennt sein.

Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag

Im Jahr 2006 wurden für insgesamt 4 Grundstücke 10-jährige Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag gewährt. Nach Ablauf im Jahr 2016 hätte für diese Grundstücke der Aufschließungsbeitrag vorgeschrieben werden müssen.

Die Gemeinde hat umgehend die nach Ablauf der Ausnahmen anfallenden, entsprechenden Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2017 bis 2019 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für den Bereich Kanal Einnahmen von insgesamt rund 1.700 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen. Die Erhaltungsbeiträge betragen seit 1. Jänner 2016 für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent pro m².

Die Erhaltungsbeiträge sind wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Kontenuntergliederung: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“).

Kanalanschlussgebühren – Versäumnisse

Anzumerken ist, dass in der gültigen Kanalgebührenordnung (2007) sich das Ausmaß der Anschlussgebühr nach Belastungsanteilen⁴ sowie pro m² der Bemessungsgrundlage errechnet. Weiters wird die Bemessungsgrundlage bzw. die Gesamtfläche nach der m²-Anzahl der bebauten Fläche berechnet. Wie bereits festgehalten, wurden in den letzten Jahren keine Einnahmen aus Kanalanschlussgebühren, aber auch keine ergänzenden Kanalanschlussgebühren verbucht.

Im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage ist anzumerken, dass beispielsweise Vor- und Stiegenhäuser, Abstellräume nicht berücksichtigt werden und somit die Gesamtfläche grundlegend vermindern. Durch das nicht Miteinbeziehen diverser Nutzflächen können generell weniger Anschlussgebühren lukriert werden.

Zur Bewertung der Ist-Situation im Bereich der Kanalanschlussgebühren wurden sämtliche Bauvorhaben, die in den Jahren 2015 durchgeführt wurden, aktenmäßig erhoben und auf den Status der Bauakte in Bezug auf die Gebührenvorschrift geprüft. Im Jahr 2015 wurden für insgesamt 7 bewilligungspflichtige Bauvorhaben Bescheide erlassen, wobei Folgendes festzustellen war:

Bei einem Bauvorhaben (Umbau/Aufstockung Wohnhaus) lag seit 2015 eine Baufertigstellungsanzeige auf. Allerdings kam es im Jahr 2016 zu keiner Vorschreibung von ergänzenden Kanalanschlussgebühren, da eine falsche Berechnungsgrundlage angewendet wurde. Gemäß der geltenden Gebührenordnung hätte ein 2. Belastungsanteil (871 Euro) vorgeschrieben werden müssen.

Bei 2 weiteren Bauvorhaben (Neubau und Zubau bei Wohngebäuden – Baufertigstellung 2017 und 2018) erfolgte noch keine Vorschreibung der (ergänzenden) Kanalanschlussgebühren.

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen rechtzeitig eine Vorschreibung durchzuführen. Weiters wird empfohlen, sämtliche Kanalanschlüsse der vergangenen Jahre im Hinblick auf die Berechnungsgrundlage und der Vorschreibung zu überprüfen. Darüber hinaus sollte die Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass sämtliche Nutzflächen bei der Bemessungsgrundlage Berücksichtigung finden.

Anschlussverpflichtung

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde im Bereich der Abwasserbeseitigung die Umsetzung der Anschlusspflicht kontrolliert. Bei einer stichprobenartigen Überprüfung des letzten Kanalbauvorhabens „Erweiterung ABA, BA 06“ wurden keine Mängel festgestellt.

Bereitstellungsgebühr

Laut der gültigen Kanalgebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Für diese Fälle ist die Zahlung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen. Darüber hinaus ist in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr festgesetzt, die jährlich und als Pauschalbeitrag zu leisten ist. Diese beträgt pro Grundstück 145 Euro und wurde seit dem Jahr 2007 nicht mehr indiziert.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) zu sehen ist, sollte die Gebühr dahingehend angepasst werden.

⁴ Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung, bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten jeder eigenen Wohneinheit.

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen. In der Gemeinde werden noch keine Infrastrukturkostenbeiträge verrechnet bzw. Baulandsicherungsverträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) abgeschlossen.

Es ist künftig sicherzustellen, dass die Kosten für die Errichtung der Infrastruktur das Gemeindebudget geringstmöglich belasten. Durch den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese Kosten auf die Grundeigentümer umzulegen. Vor Abschluss der entsprechenden Vereinbarung ist eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Entsprechende Vertragsmuster werden vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 empfiehlt es sich, künftig privatrechtliche Vereinbarungen über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags abzuschließen.

Raumordnung – Planungskosten

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Kosten für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 5.500 Euro an.

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch. Positiv zu erwähnen ist, dass die Gemeinde bei Änderungswünschen im Flächenwidmungsplan, die aus privatem Interesse eingebracht werden, Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die eine 5-jährige Bauverpflichtung beinhaltet.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012⁵ wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben „Tarifpost 8“⁶ wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die „Tarifpost 25“⁷ und „Tarifpost 48“⁸ lagen nach Auskunft der Gemeinde keine Ausnahmen vor.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen⁹

Die stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass im Prüfungszeitraum nur vereinzelt Veranstaltungen stattfanden. Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

⁵ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

⁶ Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

⁷ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlage

⁸ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage

⁹ Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Festzustellen war, dass die Veranstalter die Meldefristen nicht eingehalten haben und teilweise die Ansuchen erst im Nachhinein gestellt wurden. Auch waren die Ansuchen unvollständig ausgefüllt, wobei speziell die erwartete Besucheranzahl zur Abhandlung nötig ist. Dies hat vor allem die Auswirkung, dass bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen Verwaltungsabgaben gemäß den Tarifen der Oö. GVV 2012 vorzuschreiben sind.

Die Gemeinde hat die Ansuchen auf Vollständigkeit hin zu prüfen. Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Zahlungsrückstände und Mahnwesen

Im Jahr 2017 waren schließliche Einnahmereste in Höhe von rund 7.800 Euro ausgewiesen. Aufgrund uneinbringlicher Forderungen aus dem Jahr 2017 musste im Jahr 2018 von einem Schuldner insgesamt rund 5.100 Euro abgeschrieben werden. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss liegt dazu auf. Die schließlichen Einnahmereste in den Jahren 2018 und 2019 lagen bei durchschnittlich rund 2.700 Euro. Diese setzten sich hauptsächlich aus ausständigen Gebühren und Abgaben (Benützungsgebühren und Grundsteuer B) zusammen.

Das Mahnwesen der Gemeinde wird nicht konsequent durchgeführt. Grundsätzlich werden Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen vorgeschrieben. Auch werden Rückstandsausweise erlassen. Allerdings erfolgen sehr oft bei Steuerrückständen anfangs mündliche bzw. telefonische Zahlungserinnerungen.

Es wird empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung umzusetzen. Im Falle der Bewilligung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung), die entsprechend § 56 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990 in die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen, sind die gemäß § 212b Bundesabgabenordnung vorgesehenen Stundungszinsen in Rechnung zu stellen.

Eine Reduzierung der Steuer- und Abgabenrückstände kann auch durch die Forcierung der Einhebung von Hausbesitzabgaben mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen erreicht werden.

Die Gemeinde sollte zur Reduzierung und der Vermeidung von Steuer- und Abgabenrückständen und zur Beschleunigung der Verwaltungsabläufe die Einhebung von Hausbesitzabgaben mittels Abbuchungs- oder Einziehungsaufträgen forcieren.

Lustbarkeitsabgabe

Die oberösterreichischen Gemeinden waren durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 verpflichtet, für eine Vielzahl unterschiedlichster Veranstaltungen eine Abgabe einzuheben. Nunmehr wurden die Rahmenbedingungen für die Einhebung von Lustbarkeitsabgaben durch die Gemeinden neu geregelt (Oö. LAbgG 2015). Die Gemeinde hat daraufhin mit 7. März 2017 eine neue Verordnung erlassen. Die Gemeinde hat im Jahr 2017 rund 1.900 Euro an Lustbarkeitsabgabe eingehoben. In den Jahren 2018 und 2019 stiegen die Einnahmen auf durchschnittlich rund 2.800 Euro pro Jahr, da vermehrt Eintrittsgelder lukriert werden konnten.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Jahr 2019 25 Euro pro Hund sowie 12,50 Euro für Wachhunde. Im Jahr 2019 wurden aus dieser Abgabe Einnahmen von rund 1.300 Euro erzielt. Die Abgabe wurde jährlich laufend erhöht und liegt aktuell für das Jahr 2021 bei 34 Euro pro Hund sowie 17 Euro für Wachhunde. Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr reglementiert.

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe ab dem Jahr 2022 mit 40 Euro je gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhund) festsetzen.

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die Wertgrenze für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben wurde im Jahr 2019 über dem gesetzlichen Limit festgelegt. Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2017	2018	2019
Repräsentationsausgaben (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	2.220	2.428	2.574
Höchstgrenze lt. VA/NVA	2.000	2.000	2.600
getätigte Ausgaben	1.195	1.321	1.307
Inanspruchnahme in % des VA/NVA	59,75	66,04	50,26
Verfügungsmittel (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	4.439	4.857	5.149
Höchstgrenze lt. VA/NVA	4.000	4.000	5.200
getätigte Ausgaben	3.808	3.737	3.769
Inanspruchnahme in % des VA/NVA	95,19	93,43	72,48

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2017 bis 2019) durchschnittlich zu rund 76 % in Anspruch genommen.

Zukünftig ist zu beachten, dass die vom Gemeinderat festgelegten Ausgabengrenzen nicht die möglichen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. GHO übersteigen.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von getätigten Zahlungen konnte keine unsachgemäße Verwendung von Repräsentationsausgaben oder Verfügungsmitteln festgestellt werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (jeweils nur 4 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Beispielsweise wird angeregt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von außerordentlichen Vorhaben (künftig die investive Gebarung), die Einrichtungen mit Gebührenhaushalten sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich die Darlehensgebarung zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 23. Juni 1998 erlassen. Für eine Sitzung des Gemeinderats, des Gemeindevorstands sowie der Ausschüsse beträgt das Sitzungsgeld 1 %. Die Höhe des Sitzungsgeldes liegt im Rahmen des Maximalsatzes.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt zeigte im Jahr 2017 im Rechnungsabschluss einen Fehlbetrag in Höhe von rund 55.500 Euro. Die Jahre 2018 und 2019 wurden hingegen mit einem ausgeglichenen Ergebnis abgeschlossen.

Der außerordentliche Haushalt befand sich im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 in einem finanziell geordneten Zustand. Im Rahmen des außerordentlichen Haushalts wurden diverse Maßnahmen abgewickelt, die (fast) zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die untenstehend angeführten Projekte:

- Zu- und Umbau Feuerwehrzeughaus FF Eschenau
- Erweiterung ABA, BA 06
- Leitungskataster, BA 07

Die Gemeinde investierte vor allem in das Bauvorhaben der FF Eschenau sowie in die Siedlungswasserwirtschaft. In diesem Zeitraum konnten zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben rund 136.700 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt werden.

Bauvorhaben im Bereich der Straßen- und Güterwege waren keine zu verzeichnen, da diese im ordentlichen Haushalt abgewickelt wurden. Wie bereits festgehalten, sind künftig Instandsetzungsmaßnahmen, speziell bei der Vereinnahmung von BZ-Mittel für den Straßenbau in der investiven Gebarung abzuwickeln.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2020 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2021 bis 2025.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Auszahlungen von insgesamt 680.400 Euro vorgesehen. Die Finanzierung und Ausfinanzierung der Vorhaben „Erweiterung Kindergarten 4. Gruppe“ und „Generalsanierung Schulzentrum“, jeweils aliquote Anteile von Projekten der Nachbargemeinde Neukirchen am Walde und der Fahrzeugankauf „TLF-B 2000“ bilden laut Mittelfristigem Finanzplan die Investitionsschwerpunkte der Zukunft. Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sind im Wesentlichen keine größeren Investitionen geplant.

Wie bereits angesprochen, wird sich die Corona-Krise auch auf die finanzielle Situation der Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis auswirken.

Die Gemeinde hat ihre mittelfristige Finanzplanung darauf und auch auf die geänderten Bedingungen abzustimmen. Angemerkt wird, dass die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden kann.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 18. Mai 2021 mit der Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Eschenau im Hausruckkreis durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Grieskirchen, Juni 2021

Der Prüfer
Robert Pürmayr

Der Bezirkshauptmann
Mag. Christoph Schweitzer, MBA